

612-5-2024-L/F

Arbing, 12. April 2024

Verordnung

über die Auflassung von Teilstücken als öffentliches Gut bzw. Widmung für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing hat am 11. April 2024 gemäß §§ 11 (1) und 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 i.d.g.F., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F., beschlossen:

§ 1

Die im Auszug der Katasterschlussvermessung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.05.2023 (GZ: BZ-615/22), angeführten und dargestellten Flächen sind wie folgend als Verkehrsflächen der Gemeinde für den Gemeingebrauch zu widmen und in die Straßengattung „Gemeindestraße“ einzureihen bzw. werden jene Flächen, welche wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind, als öffentliche Straße aufgelassen:

Aus GSt.Nr.	Abfall	Zuwachs	Zu GSt.
1975	-	270 m ²	1975/2 (öff. Gut)
1983 (öff. Gut)	52 m ²	52 m ²	2003 (öff. Gut)
1991 (öff. Gut)	46 m ²	46 m ²	2003 (öff. Gut)
2003 (öff. Gut)	514 m ²	-	2004
1984	-	654 m ²	2003 (öff. Gut)
Gesamt:	612 m ²	1.022 m ²	

(alle Grundstücke KG 43203, Arbing)

§ 2

Die genaue Lage der angeführten Flächen ist aus dem Auszug der Katasterschlussvermessung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 09.05.2023 (GZ: BZ-615/22), welche im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist, ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, i.d.g.F. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die Bürgermeisterin


Hermine Leitner



Angeschlagen: 16.04.2024 

Abgenommen: